
Rücktritt vom Autokauf

Hubert P. will seinen gebrauchten PKW verkaufen und kontaktiert einen Autohändler, um den Verkehrswert seines Fahrzeuges ermitteln zu lassen. Nach Bekanntgabe des Verkehrswertes, bekundet P. Interesse am Kauf eines neueren Gebrauchts- bzw. Vorfühwagens und ersucht den Autohändler mit einem passenden vorbeizukommen.

Der Autohändler erweist sich als sehr verkaufstüchtig und P. schließt beim Hausbesuch des Verkäufers einen kreditfinanzierten Kaufvertrag über einen fabrikneuen PKW ab. Am nächsten Tag ist P. unglücklich mit dem abgeschlossenen Vertrag und fühlt sich überrumpelt. Der Autohändler ist jedoch nicht bereit auf den Vertrag zu „verzichten“ und droht in weiterer Folge auf Einhaltung des abgeschlossenen Kaufvertrages zu klagen. P. will jedoch den Prozess durchfechten, da er – nach Erkundigung bei einem Rechtsanwalt – der Meinung ist, aufgrund des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) vom Vertrag zurücktreten zu können. Der Autohändler ist anderer Meinung und entgegnet, dass P. das Rücktrittsrecht nach KSchG nicht zustehe, da P. die geschäftliche Verbindung zwecks Schließung des Vertrages ja selbst angebahnt habe.

Wie wird das ausgehen?

Steht Hubert P. das Rücktrittsrecht zu, da der Vertrag im Zuge eines Hausbesuches des Autohändlers abgeschlossen wurde? Wie ist der Umstand, dass P. die geschäftliche Verbindung selbst angebahnt hat, rechtlich zu werten? Ist die so genannte „kongruente“ Anbahnung gegeben, sodass P. kein Rücktrittsrecht zusteht? Ist es rechtlich relevant, dass P. ursprünglich nur den Ankauf eines Gebrauchts- bzw. Vorfühwagens im Auge hatte?

Welche Sicherheit bietet eine Rechtsschutzversicherung?

Ist Hubert P. Versicherungsnehmer einer Rechtsschutzversicherung und umfasst sein Rechtsschutzversicherungsvertrag den Fahrzeug-Rechtsschutz für alle Motorfahrzeuge, so kann er sich auf die Klage einlassen, ohne das Kostenrisiko tragen zu müssen.

Mit einem ähnlichen Sachverhalt war der OGH zu GZ 1 Ob 76/09x befasst: Das Berufungsgericht war der Ansicht, dass hier eben keine kongruente Anbahnung gegeben gewesen sei. Der OGH wies die Revision (= Rechtsmittel) zurück, sodass es schlussendlich bei der Entscheidung des Berufungsgerichtes blieb und dem Käufer ein Rücktrittsrecht zugestanden wurde.

Ihr Rechtsschutz-Spezialist.

www.ARAG.at

